



BAH BERUFSVERBAND
AUSGEBILDETER HAUSWARTE

STATUTEN

Statuten

Übersicht	Titel	Seite
01.	Name	2
02.	Zweck	2
03.	Mittel	3
04.	Mitgliedschaft	3
05.	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
06.	Organe des Verbandes	3
07.	Generalversammlung	4
08.	Vorstand	4
09.	Geschäftsprüfungskommission	5
10.	Haftung	5
11.	Statutenänderung	5
12.	Auflösung des Verbandes	5
13.	Inkrafttreten	6

01 **Name**

Unter dem Namen „Berufsverband ausgebildeter Hauswarte“ besteht ein Verband im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

02 **Zweck**

- a Interessenvertretung der Absolventinnen und Absolventen der Hauswarschulen, der Hauswartinnen und Hauswarte eidg. FA, der eidg. Dipl. Hausmeisterinnen und Hausmeister und des an den Hauswarschulen unterrichtenden Lehrpersonals.
- b Aufbau und Unterhalt der Beziehungen zu den Tragerverbanden der Berufsprufung fur Hauswart/in mit Fachausweis und der hoheren Fachprufung fur Hausmeisterinnen und Hausmeister.
- c Mitgliedschaft im Tragerverband der Berufsprufung fur Hauswartinnen und Hauswarte mit Fachausweis und der hoheren Fachprufung fur Hausmeisterinnen und Hausmeister.
- d Mitarbeit bei der Aktualisierung der Reglemente und den Wegleitungen fur die Durchfuhrung der Berufsprufungen fur Hauswartinnen und Hauswarte sowie der hoheren Fachprufung fur Hausmeisterinnen und Hausmeister.
- e Durchfuhrung von Weiterbildungskursen und Tagungen.
- f Rechtsberatung fur die Mitglieder.
- g Der BAH steht den Schulleitungen der Ausbildungsstatten in konstruktivem Sinne zur Verfugung.

03 **Mittel**

Zur Erfüllung der Verbandszwecke verfügt der Verband über die Beiträge der Mitglieder. Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

04 **Mitgliedschaft**

- a Aktivmitglied können alle unter 02 a erwähnten Personen sein.
- b Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.
- c Aufnahmegesuche sind an das Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- d Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind stimmberechtigt.
- e Bei Erreichen des Pensionsalters kann ein Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied schriftlich beantragt werden.

05 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Austritt kann auf Jahresende erfolgen. Das Austrittsschreiben ist bis spätestens Ende Oktober an das Sekretariat zu senden.
- b Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:
 - grober Verletzung und Missachtung der Verbandsinteressen.
 - nicht fristgerechtem Entrichten des Mitgliederbeitrags.
- c Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid unter Vorbehalt der Sanktionierung durch die nächste Generalversammlung.

06 **Organe des Verbandes**

Generalversammlung
Vorstand
Geschäftsprüfungskommission

07

Generalversammlung

- a Sie ist das oberste Verbandsorgan. Die jährliche, ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt vier Wochen vor der Generalversammlung. Anträge der Mitglieder sind zwei Monate vor der Generalversammlung einzureichen.
- b Der Generalversammlung obliegt:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - Wahl der Geschäftsprüfungskommission
 - Die Wahl erfolgt alle drei Jahre.
 - Abnahme des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung.
- Beschlussfassung über:
- Jahresbudget und den Mitgliederbeitrag.
 - Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Statutenänderungen
 - Mutationen
 - Auflösung des Verbandes
- c An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Präsident verfügt über den Stichentscheid. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Absolventinnen und Absolventen der Hauswarschulen sowie die Lehrpersonen der Ausbildungsstätten sind ebenfalls nicht stimmberechtigt.

08

Vorstand

- a Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den Ressortverantwortlichen.
- b Der Präsident verfügt über den Stichentscheid.
- c Der Präsident vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident unterzeichnet für den Verband nach Beschluss des Vorstandes.

09 **Geschäftsprüfungskommission**

Zwei Geschäftsprüfungskommissionsmitglieder kontrollieren die Buchführung und führen jährlich eine Rechnungsprüfung durch. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht.

10 **Haftung**

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 **Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei-drittel der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12 **Auflösung des Verbandes**

- a Die Auflösung des Verbandes kann mit einer zweidrittel Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden, wenn dreiviertel aller Mitglieder an der Generalversammlung anwesend sind. Nehmen weniger als dreiviertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser Generalversammlung kann der Verband mit einer zweidrittel Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei viertel der Mitglieder anwesend sind.

- b Bei der Auflösung des Verbandes geht das Verbandsvermögen auf ein Sperrkonto zur Verfügung einer Neugründung eines Berufsverbandes für Hauswartinnen und Hauswarte. Nach fünf Jahren kann das Verbandsvermögen an eine zu diesem Zeitpunkt zu bestimmende Institution zur ausserordentlichen Unterstützung der beruflichen Bildung oder für karitative Zwecke eingesetzt werden.

13

Inkrafttreten

Die Statuten treten durch Beschluss der Generalversammlung vom 12. März. 2016 in Bern in Kraft.

Der Präsident: Paul Hegglin

Der Aktuar: Patrick Junker